

suchende Glas genau oder quer mit der Axe fest aufgedrückt und die gefundene Zahl verdoppelt.

Das Sphärometer giebt nicht die Brennweite nach Zollen, sondern direkt die Nummern der Brillengläser an, wie solche allgemein üblich sind. Die dioptrischen Nummern sind in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ getheilt, da von Augenärzten nach beiden verschrieben wird. Die Theilung der dioptrischen Nummern in $\frac{1}{8}$ hat für den Optiker ausserdem den Vortheil, dass die meisten der alten Nummern darin aufgehen, wie ein Vergleich auf der Scala zeigt.

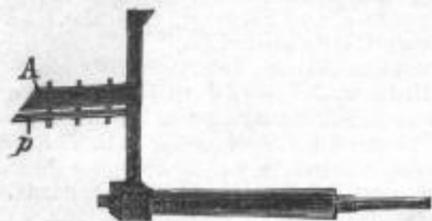
Die Wirkung des Sphärometers beruht auf der sehr fein gearbeiteten, mit doppeltem Gewinde versehenen Mikrometerschraube, die mittelst des Knopfes K umgedreht wird. Die richtige Einstellung des Instruments auf den Nullpunkt kann geprüft werden, indem man ein geschliffenes Planglas auf die angegebene Art probirt.

Aus der Werkstatt.

Praktische Abhilfe bei fehlerhaften Schlusscheiben in Stutzuhren.

In Pariser Stutzuhren findet man mitunter das Schlussrad durch Ausfeilen der Lücken verdorben, sodass das Schlagwerk beständig Fehler macht, wie man es auch immer zusammensetzen möge. In diesem Falle werden gewöhnlich kleine Messingplättchen in die zu weit ausgefeilten Lücken eingesetzt, was natürlich nicht ohne Löthen abgeht. Immerhin ist diese Ausführung der Reparatur noch weit sauberer, als wenn man anfängt, an der Schlusscheibe herumzustrecken, wozu sich mancher Arbeiter namentlich dann versucht fühlt, wenn es sich nur um 2—3 fehlerhafte Lücken handelt und an keiner derselben der Mangel allzugross ist.

Statt dieser hässlichen Abhilfen empfiehlt ein französischer Uhrmacher in der «Union horlogère» folgendes einfache und praktische Mittel.



Man lässt zunächst die unegale Schlusscheibe in ihrem Zustande und verändert dafür den Einfallarm in der nebenstehend ersichtlichen Weise. Man feilt sich nämlich eine kleine Stahlplatte p zurecht, die man seitwärts an den Einfallarm A anpasst, worauf man mehrere Löcher

durch beide Theile bohrt und dieselben durch Stifte fest zusammennietet. Die Stahlplatte p braucht nur so stark zu sein, um wie viel die am meisten verdorbene Einfallücke am Schlussrade zu breit ist.

Sind die beiden Theile A und p fest verbunden, so setzt man das Schlagwerk sammt dem Einfallarm und der Schlusscheibe zusammen und stellt die letztere auf zwei Uhr, und zwar deshalb, weil hier die Ruhe auf der Schlusscheibe am schmalsten ist, an der man also nicht viel wegfeilen kann. Man regulirt nun die Dicke des verbreiterten Armes A so, dass das Schlagwerk von 12 bis 2 Uhr ganz sicher funktioniert. Danach verändert man nichts mehr am Einfallarm, sondern sieht sämtliche Lücken der Schlusscheibe nach und feilt diejenigen, welche noch zu schmal sind, gleichmässig und sauber aus, bis Alles in Ordnung ist. Zum Schluss schleift man den Einfallarm mit einer recht feinen Schmirgelpapierfeile ab und lässt das ganze Stück schön gleichmässig blau an.

Von der auf solche Weise bewerkstelligten Reparatur ist an den betreffenden Theilen nicht das Mindeste zu sehen und die Arbeit selbst dauert kaum länger als wenn man in zwei oder drei Lücken der Schlusscheibe Plättchen einlötet.

Sprechsaal.

Gehrter Herr Redakteur!

Im Sprechsaal der No. 22 v. J. schildert ein Kollege, wie es häufig vorkomme, dass ein Gehilfe eine Stellung annimmt und nachher dieselbe doch nicht antritt. Auf Erkundigung bei einem Rechtsanwalt habe er dann erfahren, dass in solchen Fällen ein Kontraktbruch seitens des Gehilfen begangen sei, durch welchen Letzterer dem Prinzipal gegenüber ersatzpflichtig werde.

Ich möchte nun zunächst fragen: Ist durch diese Ersatzpflicht des kontraktbrüchigen Gehilfen etwas gewonnen? Jedenfalls nicht viel, denn nicht nur wird die Ermittlung des neuen Aufenthalts des «Ersatzpflichtigen» und die Anstrengung einer Klage gegen ihn soviel Scheererei mit sich bringen, dass man lieber auf jeden Ersatz verzichtet, sondern es wird auch oft genug der Fall eintreten, dass von dem Gehilfen nichts herauszuschlagen ist, weil er nichts Pfändbares besitzt. Man riskirt also schliesslich noch weiteren Verlust durch die entstehenden Kosten.

Gestatten Sie mir nun, im Interesse vieler Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass uns — wenigstens hier in Bayern — ein viel wirksameres Mittel zu Gebote steht, um uns gegen die aus solchen Kontraktbrüchen entstehenden Nachtheile zu schützen. Der Herr Einsender jenes Artikels wohnt jedenfalls in Norddeutschland, und weiss ich allerdings nicht, wie dort die einschlägigen Verordnungen lauten: dagegen heisst es im Bayerischen Polizeistrafbuch, Art. 155 wörtlich: «Gewerbsgehilfen, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit treten, werden an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.»

Es ist mir nun allerdings noch nie bekannt geworden, dass gerade ein Uhrmachergehilfe auf Grund des erwähnten Artikels bestraft worden wäre; es steht aber fest, dass derselbe zu Recht besteht und auch von

vielen anderen Gewerbetreibenden in vollem Umfange ausgenützt wird, indem dieselben einfach dem nächsten besten Gendarmen Anzeige erstatten und ihm die Adresse des Kontraktbrüchigen mittheilen. Der Gendarm meldet den Fall seiner vorgesetzten Behörde, worauf diese ex officio das Strafverfahren einleitet. Weitere Unannehmlichkeiten erwachsen dem anzeigenden Prinzipal nicht; derselbe wird höchstens dann zu einer Vernehmung vorgeladen, wenn der Gehilfe die Abmachung bestreitet. Das kann er aber niemals, wenn der Prinzipal eine schriftliche Zusage von ihm in Händen hat.

Infolgedessen kommen solche Kontraktbrüche unter den Uhrmachern und anderen besseren Gewerbsgehilfen bei uns nicht häufig vor; denn ein anständiger Mensch erfüllt doch lieber eine, wenn auch lästig gewordene Verpflichtung, ehe er sich einer Haftstrafe aussetzt.

Indem ich Sie, geehrter Herr Redakteur, bitte, Vorstehendes in den «Sprechsaal» Ihres geschätzten Blattes aufzunehmen, möchte ich meine unmassgebliche Meinung noch dahin aussprechen, dass wahrscheinlich ähnliche Bestimmungen auch in dem mir nicht zugänglichen preussischen und württembergischen Polizeistrafrecht zu finden sein dürften.

C. i. M.

Patent-Nachrichten.

Patent-Anmeldungen.

(Das Datum bezeichnet den Tag, bis zu welchem Einsicht in die Patentanmeldung auf dem Patentamt in Berlin genommen werden darf.)

Kl. 83. J. 2348. Pendelaufhängung für Uhren. — Johann Jäckle in Schweningen a./Neckar. 2. April.

" " K. 7986. Freie Drehpendelhemmung. — Wilhelm Köhler in Fürth, Bayern. 9. April.

Patent-Ertheilungen.

(Das Datum bezeichnet den Beginn des Patentes.)

Kl. 83. Nr. 55 995. Elektrischer Wecker. — F. W. Baab in Alzey, Rheinhessen. 18. Juni 1890.

" " Nr. 56 079. Knopfzug mit leicht herausnehmbarer Aufziewelle. — Société Industrielle de Moutier-Grandval in Münster, Schweiz. 24. August 1890.

" " Nr. 56 193. Elektromagnetische Pendeluhr. — A. Pohl in Hamburg, St. Georg. 2. Juli 1890.

" " Nr. 56 216. Nietmaschine mit Vorrichtung zum Halten der Cylinder beim Spundaustreiben. — J. Schwendemann und E. Perrot in Frankfurt, Main. 14. Oktober 1890.

" " Nr. 56 257. Viertelschlagwerk mit Wiederholung; Zusatz zum Patente Nr. 54 033. — M. Bäuerle in St. Georgen, Schwarzwald. 16. Oktober 1890.

Berlin S.W. 46, den 26. Februar 1891.

Das Patent- und technische Bureau
von
Hugo Knoblauch & Co.

Verein Berliner Uhrmachergehilfen.

Die in unserer No. 3 unter dem Titel «Ein Zeichen der Zeit» geschilderten Vorgänge in der Versammlung der Berliner Uhrmachergehilfen vom 21. Januar haben nicht verfehlt, in allen Kreisen der Fachgenossen und speciell unter den Mitgliedern des Gehilfen-Verbandes berechtigtes Aufsehen zu erregen, welches den Vorstand des Vereins Berliner Uhrmachergehilfen zu folgender Zuschrift an uns veranlasste:

«Um etwas mehr Licht in die Sache zu bringen, bitten wir Nachstehendes zu veröffentlichen: Die letzte öffentliche Versammlung war von einer hierorts gewählten Kommission, welche die Aufgabe hatte, für den Verband zu agitieren, einberufen und vorbereitet, und hatte zunächst mit dem inneren Vereinsleben nur insofern Fühlung, als die Mittel hierzu aus der Vereinskasse flossen. Das Referat, welches von einem Mitgliede dieser gewählten Kommission übernommen war, und dessen Tendenz den werthen Lesern aus dem Berichte der Deutschen Uhrmacher-Zeitung bekannt sein dürfte, unterschied sich in nichts von einer Agitationsrede für die sozialdemokratische Partei, während die Propaganda für unsern Verband das Geringste dabei war. Redner verstand es, durch Schilderung von Gegensätzen zwischen Kapital und Arbeit, die natürlich im krassesten Lichte dargestellt wurden, das Gros der Anwesenden zu fanatisiren, was dann zu jener denkwürdigen Resolution führte: in die Fusstapfen der modernen Arbeiterbewegung zu treten.

Auf Grund dieses Referats wurde in der Vereinssitzung vom Sonnabend, den 14. Februar nach vorher gestelltem Antrage das betreffende Mitglied durch Abstimmung aus dem Vereine ausgeschlossen, nachdem bereits acht Tage zuvor die Agitations-Kommission aufgelöst worden war. Ferner gelangte in derselben Sitzung ein Zusatz-Paragraph zum Vereinsstatut zur Annahme, des Inhalts, dass Politik und Religion aus dem Vereinsleben vollständig auszuschliessen sei.»

Es freut uns, aus dieser Zuschrift zu entnehmen, dass unser Vertrauen auf die Einsicht der deutschen Uhrmachergehilfen, wie wir es am Schlusse des mehrfach erwähnten Artikels ausdrückten, nicht getäuscht worden ist.

Abgesehen davon, dass in einen Fachverein entschieden keine Politik gehört, ist zu sozialdemokratischen Prinzipien ohnehin kein Grund in einem Berufe, von dessen Gehilfenstand mindestens drei Viertel innerhalb weniger als 10 Jahren nach Ablauf der Lehrzeit selbst Meister werden.